

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
auf den Friedhöfen der Gemeinde Roetgen
(zuletzt geändert durch 26. Änderungssatzung vom 14.12.2011)

§ 1

Die Gemeinde Roetgen erhebt Friedhofsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührentarif

- | | | | |
|----|----|---|---------------|
| 1. | a) | Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei
Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 194,75 EURO |
| | b) | Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes bei
Verstorbenen über 5 Jahren | 747,84 EURO |
| | c) | Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes auf
einer Rasenfläche | 1.509,03 EURO |
| | d) | Gebühr für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 553,95 EURO |
| | e) | Gebühr für die Überlassung eines anonymen
Urnenreihengrabes | 509,52 EURO |
| 2. | | Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle | |
| | a) | Einzelwahlgrab | 1.744,95 EURO |
| | b) | Doppelwahlgrab | 3.988,46 EURO |
| | c) | Urnenwahlgrab | 1.661,86 EURO |

3. Gebühren für die Grabanfertigung und Beerdigung
- a) Reihengräber
- | | |
|---|-------------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (auch auf Rasenfläche) | 644,53 EURO |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre (auch auf Rasenfläche) | 721,83 EURO |
| 3. Urnengrab und Zweitbestattung Urne | 179,41 EURO |
| 4. anonymes Urnengrab | 179,41 EURO |
- b) für Wahlgräber
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Erstbeerdigung / Einzelgrab | 721,83 EURO |
| 2. Erstbeerdigung in Doppelgrab | 738,61 EURO |
| 3. Beisetzung einer Urne im Wahlgrab | 179,41 EURO |
| 4. Zweitbeerdigung in Doppelgrab | 897,83 EURO |
4. *kein Text*
5. *kein Text*
6. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
- | | |
|---|-------------|
| - bei Nutzung für drei und mehr Tage | 420,00 EURO |
| - bei Nutzung für zwei Tage | 280,00 EURO |
| - bei Nutzung für einen Tag | 140,00 EURO |
| - Nutzung des Vorplatzes der Friedhofskapelle oder der Kapelle selbst am Bestattungstag | 105,00 EURO |
7. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und Anlegung von Einfassungen
- a) Genehmigung für 1 Grabzeichen (Grabstein, Kreuz, Einfassung)
- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Reihen- und Einzelwahlgrab | 30,00 EURO |
| 2. Doppelwahlgrab | 44,00 EURO |
- b) Genehmigung für mehrere Grabzeichen (Grabstein bzw. Kreuz und Einfassung)
- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Reihen- und Einzelwahlgrab | 44,00 EURO |
| 2. Doppelwahlgrab | 64,00 EURO |

8. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | 10,00 EURO |
| 2. | für die Genehmigung einer vorzeitigen Grabeinebnung | 20,00 EURO |
| 3. | für die Überlassung von Geräten und Einrichtungen der Friedhöfe, wie z.B. des Sargtransportwagens, wenn die Friedhofskapelle oder deren Vorplatz nicht genutzt wird | 50,00 EURO |

§ 3

Für die auf den Friedhöfen befindlichen, in öffentlicher Pflege stehenden Kriegsgräber werden Gebühren nicht erhoben.

§ 4

Die Gebühren sind nach Eintritt des Sterbefalles an die Gemeindekasse Roetgen zu entrichten.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 5

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ermäßigt oder erlassen werden. § 32 Gemeindehaushaltsverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Gegen die Heranziehung dieser Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Widerspruch zu. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung einschließlich der Nachträge 1 bis 4 außer Kraft.